

# Berufsethische Grundsätze für Sportwissenschaftler\*innen

Beschlossen vom Präsidium der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e.V. (dvs)  
am 20. Februar 2003 in Frankfurt/Main –

– überarbeitete Version vom August 2024 beschlossen vom Hauptausschuss am 24.09.2024 –

## 1 Präambel

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) hat satzungsgemäß die Aufgabe, die Belange der Sportwissenschaft im nationalen und internationalen Bereich zu vertreten. Mit der fortgeschrittenen Ausdifferenzierung der Sportwissenschaft und der Diversifizierung ihrer Fachgebiete, Forschungsrichtungen und Anwendungsbereiche ist auch ihre Verantwortung gewachsen. Neben Belangen der wissenschaftlichen Entwicklung und Institutionalisierung der Sportwissenschaft hat die kritische Reflexion der Tätigkeit der Sportwissenschaftler\*innen im Spannungsfeld von Sach-, Eigen- und Fremdinteressen, von wissenschaftlicher Sorgfaltspflicht und praktischen Nutzenerwartungen, von Erkenntnisstreben und der Verantwortung für die Forschungsfolgen eine zunehmende Bedeutung gewonnen.

Mit diesen berufsethischen Grundsätzen wird eine Verpflichtung gegenüber der Wissenschaft, dem Handlungsfeld Sport und Bewegung und der Gesellschaft eingegangen sowie eine Fürsorge für die Teilnehmer\*innen an wissenschaftlichen Untersuchungen, für die im Handlungsfeld Sport und Bewegung aktiven Menschen und für den sportwissenschaftlichen Nachwuchs übernommen. Es werden Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit formuliert, deren Beachtung unabdingbar für die Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis ist. In die Formulierung sind Grundgedanken eingegangen, die sich bereits in entsprechenden Leitlinien anderer wissenschaftlicher Fachgesellschaften und Institutionen (z.B. DFG, Hochschulverband) finden.

Die Grundlage für die sportwissenschaftliche Berufsethik bilden die folgenden Prämissen:

- (1) Sportwissenschaftliche Forschung und Lehre sind grundsätzlich frei. Das schließt ein, diese Freiheit gegen jede un gerechtfertigte Einschränkung zu verteidigen und mit hoher fachlicher und sozialer Verantwortung auszugestalten.
- (2) Als Humanwissenschaft trägt die Sportwissenschaft eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Würde und Selbstbestimmung des Menschen sowie für die Förderung der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung. Dies beinhaltet insbesondere, dass Personen nicht wegen ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen bzw. nationalen Zugehörigkeit, sexuellen Identität, körperlichen Konstitution, ihrer Religionszugehörigkeit benachteiligt werden.
- (3) Im Rahmen von Forschung und Lehre achten die Mitglieder der dvs das Recht der ihnen anvertrauten Personen auf Unversehrtheit und üben keine Form der Gewalt oder Belästigung aus, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- (4) Träger\*innen der Verantwortung sind Personen, die in sportwissenschaftlicher Forschung, Lehre oder Anwendung und/oder als Vertreter\*innen sportwissenschaftlicher Institutionen und Organisationen tätig sind. Diese Personen sollen sich bewusst sein, dass ihr Wissen im Bereich von Sport und Bewegung Einflussmöglichkeiten eröffnet, die Menschen zum Nutzen dienen, aber auch zu ihrem Schaden wirksam werden können.
- (5) Gegenstand der Verantwortung sind alle Handlungen und deren Folgen innerhalb der Sportwissenschaft sowie jene, durch die Einfluss auf die Sport- und Bewegungspraxis ausgeübt wird.
- (6) Wissenschaftlicher Fortschritt ist an sich weder gut noch schlecht. Er wird es jeweils erst durch die Zwecksetzung, unter der er angestrebt und die Begleitumstände, unter denen er erzielt wird, sowie durch die Folgen, die er nach sich zieht. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sowohl den Forschungsprozess als auch dessen Folgen für Mensch und Umwelt kritisch zu reflektieren und zu verantworten.
- (7) Verantwortbar erscheinen Handlungen und Produkte im Kontext von Sport und Bewegung nur dann, wenn sie nach dem augenblicklichen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis sachlich begründet sowie rechtlich zulässig sind und wenn mögliche Folgen für das Humanum in einer Gesellschaft nach gegenwärtigen Einsichten vertretbar sind.
- (8) Die Verantwortung im Sinne dieser Grundsätze ist unteilbar. Das bedeutet, dass Personen auch dann, wenn sie nur in Anteilen an einem wissenschaftlichen Vorhaben beteiligt sind, das Gesamtvorhaben nach bestem Wissen und Gewissen mit zu verantworten haben.

## 2 Grundsatz der Sachlichkeit

Sportwissenschaftler\*innen sind in allen Bereichen und Phasen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere in Forschung, Lehre, Anwendung und Selbstverwaltung, zur Sachlichkeit verpflichtet.

Dies beinhaltet:

- (1) Für Sportwissenschaftler\*innen haben das Streben nach Erkenntnis und die wissenschaftliche Legitimation des eigenen Handelns eindeutig Vorrang vor nicht-wissenschaftlichen Eigen- und Fremdinteressen. Insbesondere sind sie wachsam gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Einflüssen, sofern sie

die sachgerechte Abwicklung eines wissenschaftlichen Vorhabens beeinträchtigen könnten. Gegebenenfalls treffen sie Vorkehrungen gegen einen Missbrauch bzw. eine falsche Auslegung oder Anwendung ihrer Methoden und Erkenntnisse.

- (2) Sportwissenschaftler\*innen streben in allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit nach einer hohen Kompetenz. Sie sind verpflichtet, sich durch kontinuierliche Fortbildung auf dem für ihre berufliche Tätigkeit bedeutsamen aktuellen Kenntnisstand zu halten. Sofern bei einem Vorhaben die erforderliche eigene Kompetenz nicht in ausreichendem Maße sichergestellt ist, sollen entsprechende Aufgaben an andere übertragen oder weitere wissenschaftlich arbeitende Experten\*innen herangezogen werden.
- (3) Planung, Durchführung, Darstellung und Bewertung des eigenen sportwissenschaftlichen Handelns erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Standards. Insbesondere sind Sportwissenschaftler\*innen bei allen ihren wissenschaftlichen Vorhaben verpflichtet, den jeweiligen Forschungsstand sorgfältig und umfassend zu recherchieren und zu berücksichtigen. Sie prüfen ihre Theorien, Methoden, Befunde sowie Interventionsmaßnahmen und schätzen deren Folgen ab. Im Allgemeinen sind nur ausreichend überprüfte Verfahren zum Einsatz zu bringen. Bei Anwendung von ausgewählten Verfahren im Erprobungsstadium sind alle Betroffenen in angemessener Weise über diesen Sachverhalt zu informieren.
- (4) Wissenschaftliche Argumentation unter Vermeidung jeder Art der Dogmatisierung und Indoktrination ist die Grundlage jeder fachlichen Diskussion und jedes Erkenntnisgewinns. In diesem Sinne sind sich Sportwissenschaftler\*innen der grundsätzlichen Begrenztheit und Vorläufigkeit ihrer Methoden und Erkenntnisse bewusst, offen für Kritik und bereit, eigene Auffassungen selbstkritisch in Frage zu stellen. Sie sind aufgeschlossen für Ansichten anderer, zugleich aber auch grundsätzlich skeptisch gegenüber Absolutheitsansprüchen wissenschaftlicher Lehrmeinungen und gegenüber den Verlockungen, sich Modeerscheinungen des Wissenschaftsbetriebs anzupassen oder sich dem Druck von Drittmittelgeber\*innen zu unterwerfen. In besonderer Weise achten sie darauf, dass sie Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse anderer angemessen würdigen, ohne verfälschende Verkürzungen zitieren und nicht mit unzutreffenden Unterstellungen kritisieren. Eine offene Sachlichkeit trägt auch in der Lehre dem Anspruch der Selbstbestimmung der Studierenden Rechnung, ihre eigene Position finden zu können, indem sie unterschiedliche Argumente, Modelle und Theorien gegenüberzustellen und bewerten.
- (5) In allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit achten die Sportwissenschaftler\*innen auf eine angemessene Darstellung ihrer eigenen Anschauungen und Befunde. Insbesondere bei Interventionen verbieten sich unlautere Werbung mit Erfolgsgarantien, überzogenen Versprechungen oder nicht belegbaren Kompetenzen.
- (6) In allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit ermöglichen und fördern Sportwissenschaftler\*innen die kritisch-konstruktive fachliche Auseinandersetzung und beteiligen sich selbst aktiv daran.
- (7) Bei Prüfungen, Personalentscheidungen und gutachtlichen Stellungnahmen sind die Beurteilungskriterien offenzulegen. Sportwissenschaftler\*innen verpflichten sich zu größtmöglicher Objektivität und Gerechtigkeit sowie zur Offenlegung von eventueller Befangenheit.

### 3 Grundsatz der Transparenz

Wissenschaft lebt vom Informationsaustausch und der kritischen Auseinandersetzung. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichten Sportwissenschaftler\*innen sich deshalb, ihre Vorgehensweisen und Ergebnisse in geeigneter Form offen zu legen, soweit davon nicht Rechte Dritter berührt sind.

Dies beinhaltet:

- (1) Sportwissenschaftler\*innen sind jederzeit bereit, ihr wissenschaftliches Vorgehen gegenüber der Fachöffentlichkeit entsprechend dem jeweiligen Untersuchungsziel darzustellen, zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen. Für sportwissenschaftliche Forschungsergebnisse besteht ein Veröffentlichungsgebot. Das Grundrecht auf Freiheit der Forschung und die Selbstachtung der Sportwissenschaftler\*innen gebieten es, wissenschaftliche Aufträge abzulehnen, bei denen eine Veröffentlichung grundsätzlich nicht gestattet wird. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Rechte der\*des Auftraggeber\*in/s das Veröffentlichungsgebot eingrenzen, treten Sportwissenschaftler\*innen dafür ein, ihren Anspruch auf Veröffentlichung, z. B. mit einer zeitlich befristeten Schutzklausel aufrechtzuerhalten.
- (2) Das Veröffentlichungsgebot erstreckt sich gleichermaßen auf hypothesenstützende oder –falsifizierende Befunde sportwissenschaftlicher Forschungsansätze und -programme sowie erfolgreiche wie nicht erfolgreiche Arbeit
- (3) Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Begründung, das Vorgehen, die Ergebnisse, die Interpretation und die positiven wie auch negativen Folgen nachvollziehbar beschreiben, eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen, bereits früher veröffentlichte Ergebnisse in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist. Insbesondere muss in Anerkennung und Wahrung des geistigen Eigentums anderer durch sorgfältige Zitation unzweifelhaft erkennbar werden, worin die Eigenleistung besteht und wo auf Auffassungen und Ausführungen anderer zurückgegriffen wird. Ein freier Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen (open access), ein offener und nachhaltiger Zugang zu allen Forschungsdaten (open data) sowie eine transparente Dokumentation des Forschungsprozesses sind zu berücksichtigen.

- (4) Sportwissenschaftler\*innen sind bei ihren Darstellungen zu absoluter Befundtreue verpflichtet. D. h., dass die im Kontext der Untersuchungen tatsächlich erhaltenen Ergebnisse ohne Verfälschungen und Manipulation berichtet werden müssen.
- (5) Die berichteten Ergebnisse müssen für sich und ohne Verfälschungen mit den erhaltenen Ergebnissen übereinstimmen.
- (6) Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, dass Ergebnisse – wenn möglich – von deren Interpretation klar unterschieden und Interpretationen nur in eindeutigem Bezug zu den Untersuchungsergebnissen vorgenommen werden. Darüber hinausreichende Schlussfolgerungen sind als solche unzweifelhaft zu kennzeichnen. Das schließt ein, dass der Geltungsbereich der eigenen Forschungs- und Interventionsergebnisse sowie der abgeleiteten Folgerungen in geeigneter Weise deutlich gemacht werden.
- (7) Originalunterlagen sind auf haltbaren und gesicherten Datenträgern bei dem\*der Projektleiter\*in bzw. in der Institution ihres Entstehens entsprechend des geltenden Rechts für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter entsprechend zu schützen. Sportwissenschaftler\*innen sind angehalten, in begründeten Fällen alle Informationen, die zur kritischen Beurteilung und zur Überprüfung ihres Vorgehens und ihrer Ergebnisse erforderlich sind, mitzuteilen oder auf Anfrage zugänglich zu machen. Bei der Überprüfung der Ergebnisse sind die Rechte der\*des Urheber\*in/s sowie der Datenschutz zu wahren.
- (8) Alle und nur die, die an einem wissenschaftlichen Vorhaben mitgewirkt haben, sind in geeigneter Form zu benennen, und gegebenenfalls ist ihr jeweiliger Anteil deutlich zu machen. Bei Forschungsberichten sind dies alle Projektbeteiligten; bei Publikationen sollten diejenigen aufgeführt werden, die an der Veröffentlichung mitgewirkt haben. Auf Beteiligte am Forschungsprojekt ist ggf. z.B. in Fußnoten oder Danksagungen hinzuweisen. Dies schließt insbesondere auch Autor\*innen von Qualifikationsarbeiten ein. Bei fremdfinanzierten Vorhaben sind auch die entsprechenden Finanzierungsquellen zu benennen.

#### 4 Grundsatz der Fürsorgepflicht

Sportwissenschaftler\*innen tragen nicht nur Verantwortung für ihre wissenschaftlichen Vorhaben, sondern auch für die daran beteiligten oder davon betroffenen Personen; hieraus erwächst eine besondere Fürsorgepflicht.

Dies beinhaltet:

- (1) Niemand darf gegen seinen Willen zur Mitwirkung an einem wissenschaftlichen Vorhaben gezwungen oder durch Täuschung dazu veranlasst werden.
- (2) Alle von wissenschaftlicher Forschung oder Intervention unmittelbar Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter\*innen sind in sachangemessener Weise über Ziele, Vorgehensweisen, Wirkungen und Nebenwirkungen aufzuklären, um ihnen eine selbstständige Entscheidung zur Teilnahme zu ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen eine vollständige Information vor der Untersuchung wegen forschungsmethodischer Gesichtspunkte nicht möglich ist, sind die Proband\*innen vor der Untersuchung in allgemeiner Form und nach der Untersuchung detailliert über das Untersuchungsziel und den Grund der mangelnden Aufklärung vor der Untersuchung zu unterrichten. Voraussetzung für eine beschränkte Aufklärung ist, dass aus der Sicht des\*der Betroffenen eine Unbedenklichkeit des Vorhabens als hinreichend begründet unterstellt werden kann. In jedem Fall ist eine Übereinstimmung anzustreben, die auf Vertrauen basiert.
- (3) Ergebnisse und Schlussfolgerungen eines wissenschaftlichen Vorhabens müssen den an ihm als Proband\*innen Beteiligten nach Abschluss des Vorhabens auf Wunsch in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- (4) Wissenschaftliche Vorhaben sind prinzipiell unzulässig, wenn damit eine Gefährdung der Proband\*innen verbunden ist. Eine besondere Fürsorgepflicht ergibt sich bei Kontrollgruppenanordnungen.
- (5) Sportwissenschaftler\*innen unterliegen in Bezug auf alle personenbezogenen Informationen den Datenschutzbestimmungen und in Bezug auf alle vertraulichen Informationen der Schweigepflicht. Persönliche Informationen dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken weiterverwendet und nur in anonymisierter Form weitergegeben werden. Bei Veröffentlichungen darf somit auch nicht erkennbar sein, welche Daten von welcher untersuchten Person stammen. Von der Schweigepflicht kann nur durch die\*den Betroffene\*n selbst oder hierfür autorisierte Personen entbunden werden. Ausgenommen sind akute Notfälle, die unter Umständen die sofortige Weitergabe persönlicher Informationen erforderlich machen. Erlaubt ist die personenbezogene Darstellung auf der Grundlage fotografischer oder elektronischer Verfahren, sofern die Datenaufnahme öffentlich zugänglich war und keine rechtlichen Einschränkungen bestehen.
- (6) Sportwissenschaftler\*innen bemühen sich stets um Objektivität und Gerechtigkeit. Sie achten darauf, dass von ihnen übernommene Aufgaben oder gutachterliche Stellungnahmen inhaltlich nachvollziehbar, aber auch zügig und fristgerecht erbracht werden, um Nachteile für die Adressat\*innen oder Betroffene zu vermeiden. Dies bezieht sich insbesondere auf ihr Verhalten in Institutionen und auf ihre gutachterliche Tätigkeit zum Beispiel bei Publikationen, Berufungs- und Antragsverfahren.
- (7) Sportwissenschaftler\*innen sind im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie ihrer institutionellen Zuständigkeit zur Heranbildung eines fachkompetenten, eigenständigen und verantwortungsbewussten Nachwuchses angehalten. Dazu gehören die regelmäßige Betreuung bei wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten und die inhaltliche

Fortbildung unter Berücksichtigung der beruflichen Perspektive. Dies gilt auch für Personen, die sich im Rahmen von Drittmittelprojekten qualifizieren.

- (8) Im Rahmen der Lehrtätigkeit sind Sportwissenschaftler\*innen angehalten, Studierende fachwissenschaftlich auszubilden und sie mit ethischen Grundsätzen vertraut zu machen. Darüber hinaus sind den Studierenden auf der Grundlage festgelegter Kriterien kontinuierliche und qualifizierte Rückmeldungen über ihre Leistungen zu geben.
- (9) In ihrer Funktion der Leitung von Hochschul- und Forschungseinrichtungen tragen Sportwissenschaftler\*innen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung sowie regelmäßigen Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und auch tatsächlich wahrgenommen werden.

## 5 Grundsatz der Kollegialität und Loyalität

Sportwissenschaftler\*innen verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang mit allen, mit denen sie es in ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben, und verhalten sich loyal gegenüber ihrem Berufsstand.

Dies beinhaltet:

- (1) Sportwissenschaftler\*innen achten die Würde und das Recht auf Selbstbestimmung anderer Personen. Sie beeinträchtigen nicht das Recht auf Freiheit von Forschung und Lehre anderer, beschneiden nicht in unlauterer Weise die Möglichkeiten anderer zugunsten des eigenen Vorteils, enthalten sich herabsetzender Kritik sowie der Unterdrückung unliebsamer Auffassungen anderer.
- (2) Sportwissenschaftler\*innen klären bei Bedarf andere Personen über deren Rechte und Pflichten in geeigneter Form auf und enthalten ihnen keine Informationen vor, die für deren sachangemessenes, eigenständiges Entscheiden und Handeln bedeutsam sein könnten.
- (3) In ihrer Funktion als Leiter\*innen von Forschungsprojekten regeln Sportwissenschaftler\*innen zu Beginn eines Vorhabens die Aufgabenverteilung, den Zugang zu den Daten, das Urheber\*innenrecht sowie alle weiteren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.
- (4) Sportwissenschaftler\*innen dürfen von niemandem – beispielsweise von Versuchspersonen, Auftraggeber\*innen, Mitarbeiter\*innen, Studierenden – ein persönliches Entgegenkommen oder einen persönlichen oder beruflichen Vorteil erzwingen und auf niemanden ungerechtfertigten Druck ausüben.
- (5) Sportwissenschaftler\*innen wirken mit bzw. darauf hin, dass jede Art von Zusammenarbeit auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit, Toleranz und Fairness gründen kann.
- (6) Sportwissenschaftler\*innen schulden dem eigenen Berufsstand Loyalität. Loyalität findet dort ihre Grenze, wo rechtliche und ethische Grundsätze verletzt werden.

## 6 Ethik-Rat

- (1) Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) bildet einen Ethik-Rat. Dieser ist unabhängig.
- (2) Der Ethik-Rat besteht aus drei Mitgliedern der dvs. Die Mitglieder des Ethik-Rates sollen unterschiedlichen Fachrichtungen angehören; auf eine angemessene Geschlechterverteilung ist zu achten.
- (3) Die Tätigkeit im Ethik-Rat ist ehrenamtlich; Aufwendungen (Reisekosten) werden von der dvs erstattet.
- (4) Die Mitglieder der dvs wählen die Mitglieder des Ethik-Rates mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlvorschläge können vom dvs-Präsidium, den Sektionen und Kommissionen unterbreitet werden.
- (5) Die Mitglieder des Ethik-Rats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Beendet ein Mitglied des Ethik-Rates seine Tätigkeit oder scheidet aus der dvs aus, bevor ihre\*seine Amtszeit abgelaufen ist, so benennt der dvs-Präsidium ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (6) Der Ethik-Rat tritt bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch zusammen. Er kann von jedem dvs-Mitglied vertraulich kontaktiert werden. Der Ethik-Rat berichtet einmal jährlich dem Präsidium über seine Arbeit unter Berücksichtigung von Vertraulichkeiten.
- (7) Der Ethik-Rat hat die Aufgabe, den dvs-Präsidium und die Sektionen bzw. Kommissionen zu generellen und speziellen ethischen Fragen der Sportwissenschaft zu beraten und bei formellen Beschwerden über ein Fehlverhalten die Vorwürfe zu prüfen, gegebenenfalls die Parteien anzuhören und nach Möglichkeit eine Schlichtung herbeizuführen.
- (8) Ist eine Schlichtung nicht möglich oder nicht angebracht, stellt er entweder einen Verstoß gegen die in den vorangegangenen Abschnitten bestimmten ethischen Grundsätze fest oder verneint einen solchen. Er informiert das dvs-Präsidium sowie die Betroffenen und die Beschwerdeführer\*innen in geeigneter Form über das jeweilige Verfahren. Über mögliche Sanktionen (wie z.B. Entzug der Mitgliedschaft) entscheidet das dvs-Präsidium.
- (9) Gegen die vom Ethik-Rat gewählte Verfahrensweise kann von den Betroffenen und den Beschwerdeführer\*innen beim dvs-Präsidium Beschwerde mit beigefügter Begründung eingelegt werden. Der dvs-Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren und informiert den Ethik-Rat sowie gegebenenfalls die Betroffenen und die Beschwerdeführer\*innen.